

05.07.2007 | Verbraucherschutz

Neues Versicherungsvertragsrecht

Der Bundestag hat am 5. Juli den Gesetzentwurf zu der Reform des Versicherungsvertragsrechts in 2./3. Lesung beschlossen. Mit dem neuen Versicherungsvertragsgesetz werden Versicherte deutlich besser gestellt. Das Gesetz soll zum 1. Januar 2008 in Kraft treten und dann für alle laufenden und neuen Verträge gelten.

Zur Verbesserung der Transparenz sieht das Gesetz zusätzliche Beratungs- und Informationspflichten der Versicherer vor. Es besteht die Pflicht, zu einer auf die Wünsche und Bedürfnisse des Versicherten ausgerichteten Beratung. Außerdem muss die Beratung dokumentiert werden. Die Information über die Vertragsbestimmungen und die allgemeinen Versicherungsbedingungen muss künftig vor Vertragsabschluss erfolgen. Für mehr Kostentransparenz in der Lebensversicherung sorgt die Verpflichtung des Versicherers, die jeweiligen Abschluss- und Vertriebskosten offen zu legen. Der Rückkaufswert wird in Zukunft nach dem Deckungskapital der Versicherung berechnet.

Mehr Rechte erhalten Lebensversicherte bei Überschussbeteiligungen. Neben der Verankerung des Anspruchs im Gesetz als Regelfall, erfolgt erstmals auch eine angemessene Beteiligung an den so genannten stillen Reserven. Bei Pflichtversicherungen erhält der Geschädigte einen Direktanspruch gegen den Versicherer, damit er, falls der Verursacher des Schadens insolvent oder unbekanntes Aufenthalts ist, seine Ersatzansprüche leichter realisieren kann. Ein weiterer Erfolg: Künftig können alle Versicherungsverträge ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Die Widerrufsfrist beträgt zwei Wochen, bei der Lebensversicherung 30 Tage.